

Hier folgt der Text – *Bitte beachten: Es handelt sie hierbei um ein MUSTER! Bitte nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Clearingstelle EEG ausfüllen! Wenn Sie noch keinen Kontakt mit uns hatten, so wenden Sie sich bitte über unser Anfrageformular an uns und teilen Sie uns mit, dass Sie und die andere Seite ein schiedsrichterliches Verfahren wünschen.* –

MUSTER

# Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag (nachfolgend Schiedsvertrag genannt)

## Präambel

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Clearingstelle EEG nur um einen Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 107788 B (nachfolgend RELAW GmbH bzw. Betreiberin der Clearingstelle EEG genannt), handelt. Trägerin der Rechte und Pflichten des Geschäftsbereichs Clearingstelle EEG ist ausschließlich die RELAW GmbH, auch soweit in diesem Schiedsvertrag oder im Laufe des damit begonnenen schiedsrichterlichen Verfahrens oder anderweitig von der Clearingstelle EEG die Rede ist und dem Anschein nach der Clearingstelle EEG Rechte und Pflichten zustehen. Unter Berücksichtigung dessen schließen die Parteien

1. ...

*(genaue Bezeichnung, Anschrift, ggf.: gesetzlich/rechtsgeschäftlich/anwaltlich vertreten durch...)*

– Partei zu 1 und Schiedskläger/in –

2. ...

*(genaue Bezeichnung, Anschrift, ggf.: gesetzlich/rechtsgeschäftlich/anwaltlich vertreten durch...)*

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte/r –

*ggf.: (wenn mehr als 2 Parteien, bitte hier aufnehmen)*

untereinander und mit der

3. Clearingstelle EEG

per Verfahrensvollmacht des/der Unterzeichnenden durch die eingangs benannte RELAW GmbH vom 21. Dezember 2012, 29. März 2013, 1. Juli 2016 bzw. 1. Januar 2017

folgenden

# Schiedsvertrag

## I Gegenstand

1. Die Parteien beauftragen die Clearingstelle EEG einvernehmlich, nach Maßgabe der in diesem Schiedsvertrag niedergelegten Verfahrensregeln ein schiedsrichterliches Verfahren nach § 81 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2017, § 21a der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) in der Fassung vom 4. August 2015 und dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) durchzuführen.
2. Die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens aufgrund eines wirksamen Schiedsvertrages schränkt gemäß § 1032 ZPO den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ein. Der Schiedsspruch nach Ziffer 13.1 wirkt gemäß § 1055 ZPO unter den Parteien wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil.
3. In dem schiedsrichterlichen Verfahren entscheidet die Clearingstelle EEG als Schiedsgericht über folgende Streitigkeit zur Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zwischen den Parteien:

*Zu klärende Frage(n)*

## 2 Vertragsbestandteile

1. Die Parteien versichern, die VerfO, insbesondere die in § 21a Abs. 6a VerfO geregelte Hemmung der Verjährung, und die Entgeltordnung der Clearingstelle EEG (EntgeltO) in der Fassung vom 4. August 2015 zur Kenntnis genommen zu haben und sich deren Inhalt – soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist – für das Verfahren zu eigen zu machen.
2. Ergänzend zu diesem Schiedsvertrag und der VerfO gelten die Regelungen des Zehnten Buchs der ZPO in der jeweils geltenden Fassung.

### 3 Verzicht auf streitige Klärung; vorläufige Maßnahmen

1. Die Parteien erklären, dass in Bezug auf dieselbe Sache zwischen ihnen keine Verfahren vor ordentlichen Gerichten geführt werden.
2. Der Schiedsvertrag schließt gemäß § 1033 ZPO nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht beantragen.

### 4 Vertraulichkeit

1. Das Verfahren findet nichtöffentlich statt.
2. Die Schiedsrichter, die Clearingstelle EEG, die Parteien, Sachverständige sowie alle weiteren am schiedsrichterlichen Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Hinsichtlich Datenschutz und Vertraulichkeit gilt im Übrigen § 10 VerfO entsprechend.
3. Die Vertraulichkeit wird indes nicht verletzt, wenn eine Partei den Schiedsspruch den nach § 75 EEG 2017 beauftragten Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfergesellschaften, vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern oder Buchprüfungsgesellschaften zum Zwecke der Prüfung von Endabrechnungen gemäß §§ 72 – 74a EEG 2017 überlässt.
4. Die Parteien, die Schiedsrichter, die Clearingstelle EEG sowie alle weiteren am schiedsrichterlichen Verfahren Beteiligten verpflichten sich darüber hinaus, das Ergebnis des Schiedsverfahrens vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht den Schiedsspruch an Dritte, die nicht in diesem konkreten Fall aus dem EEG Berechtigte oder Verpflichtete sind, weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Clearingstelle EEG den Schiedsspruch mit Zustimmung der Parteien unter *www.clearingstelle-ee.de* in anonymisierter Form veröffentlicht.

5. Die Parteien erkennen an, dass das Ergebnis dieses schiedsrichterlichen Verfahrens nur für den in Ziffer 1.3 genannten Streitgegenstand gilt und keine Aussage zur Auslegung des EEG in einem anderen Fall trifft.

## **5 Vertretung und Verfahrensbeitritt**

1. Die Parteien können sich durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen.
2. Die Vertreter einer Partei, die nicht gesetzliche Vertreter ihrer Partei sind, haben ihre Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
3. Wird eine Partei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten, erfolgen Zustellungen an diesen.
4. Dritte können als Haupt- oder Nebenintervenienten oder als Streitverkündete mit Zustimmung aller Parteien und des Schiedsgerichts dem Verfahren mit der Folge der §§ 66 ff. ZPO beitreten, wenn sie sich diesem Schiedsvertrag durch schriftliche Erklärung unterwerfen.

## **6 Schriftverkehr**

1. Das schiedsrichterliche Verfahren wird nur durchgeführt, wenn der Aufenthalt aller Parteien oder der zur Entgegennahme schriftlicher Mitteilungen berechtigten Personen bekannt ist.
2. Die Clearingstelle EEG leitet bis zum Abschluss des Verfahrens die verfahrensrelevanten Dokumente an die übrigen Parteien sowie an Dritte im Sinne von Ziffer 5.4 weiter, sofern sie nicht als „Nur für die Clearingstelle EEG“ gekennzeichnet sind.
3. Sämtliche schriftlichen Dokumente sollen in zweifacher Ausführung eingereicht werden. Die Clearingstelle EEG kann jederzeit die Übermittlung der eingereichten schriftlichen Dokumente in weiteren Ausführungen verlangen.
4. Die Clearingstelle EEG stellt den Parteien alle Dokumente, die Anträge oder eine Antragsrücknahme sowie Ladungen, fristsetzende Verfügungen oder Entscheidungen des Schiedsgerichts enthalten, gegen schriftliches Empfangsbe-

kenntnis zu. Ist ein solches Schriftstück in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt. Alle anderen verfahrensrelevanten Dokumente können in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden.

5. Die Parteien versichern, von der Clearingstelle EEG auf die Risiken unverschlüsselten Datenverkehrs hingewiesen worden zu sein und das Angebot der Clearingstelle EEG zu kennen, wegen dieser Risiken den gesamten elektronischen Datenverkehr verschlüsselt vorzunehmen.

## 7 Besetzung, Neutralität

1. *Schiedsrichter/innen (entsprechend einkommentieren = ggf. Titel, Name)*  
Die Clearingstelle EEG ist als Schiedsgericht mit den Schiedsrichtern Dr. Lovens als Vorsitzenden sowie ... und ... als Beisitzer besetzt.
2. *Ersatzschiedsrichter/innen (entsprechend einkommentieren = ggf. Titel, Name)*  
Ist einer der vorgenannten Schiedsrichter aus tatsächlichen Gründen außerstande, an dem schiedsrichterlichen Verfahren teilzunehmen, endet sein Amt. Ersatzschiedsrichter wird in diesem Fall ..., ersatzweise die Schiedsrichterin ..., ersatzweise der Schiedsrichter .... Veränderungen in der Besetzung des Schiedsgerichts teilt die Clearingstelle EEG den Parteien unverzüglich mit.
3. *Berichterstatter/in (entsprechend einkommentieren = i. d. R. AFin)*  
Berichterstatter in dem Verfahren ist der Schiedsrichter .... Der Berichterstatter kann verfahrensleitende Maßnahmen und Beschlüsse allein treffen.
4. Die Clearingstelle EEG versichert, dass keine Tatsachen vorliegen, die die Neutralität der mit der Betreuung des Verfahrens befassten Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beeinträchtigen.
5. Die Clearingstelle EEG versichert, dass während des schiedsrichterlichen Verfahrens kein Mitglied, Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin der Clearingstelle EEG eine der Parteien – in welcher Streitigkeit auch immer – vertritt. Dies gilt in Bezug auf dieselbe Sache für die Dauer von zwei Jahren auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens.

6. Im Übrigen gelten die §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 11 und 12 VerfO entsprechend. Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die §§ 203 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

## 8 Mündliche Verhandlung

1. Es findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn nicht die Parteien und das Schiedsgericht einer fernmündlichen Verhandlung oder einer Verfahrensdurchführung auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zustimmen.
2. Die mündliche Verhandlung wird in den von dem Schiedsgericht benannten Räumen in Berlin geführt; die oder der Vorsitzende kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen.
3. Das Schiedsgericht bestimmt im Einvernehmen mit den Parteien den Termin der fernmündlichen oder mündlichen Verhandlung.
4. Im Übrigen gilt § 13 VerfO entsprechend.

## 9 Beginn und Fortgang des Verfahrens

1. Abweichend von § 1044 ZPO beginnt das schiedsrichterliche Verfahren, sobald dieser Schiedsvertrag durch Unterzeichnung durch die Parteien sowie durch einen der Schiedsrichter (Ziffer 7) wirksam wird.
2. Die Parteien vereinbaren, dass abweichend von § 1046 Abs. 1 Satz 1 ZPO gesonderte Klageanträge und Beklagtenanträge entbehrlich sind und das Begehren der Parteien abschließend durch die unter Ziffer 1.3 wiedergegebene(n) Verfahrensfrage(n) bezeichnet ist. Im Übrigen gilt § 1046 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Das Recht der Parteien nach § 1046 Abs. 2 ZPO, die Verfahrensfragen einvernehmlich zu erweitern oder einzuschränken, sowie das Recht des Schiedsklägers, seinen Antrag gemäß § 1056 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO zurückzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.
3. § 251 ZPO gilt entsprechend.

## 10 Entscheidungsmaßstab

1. Das Schiedsgericht entscheidet in Übereinstimmung mit dem Recht, das nach deutschem Recht auf das streitige Rechtsverhältnis anzuwenden ist, insbesondere dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der für die Streitigkeit maßgebenden Fassung.
2. Über streitige Tatsachen entscheidet das Schiedsgericht unter Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
3. Im Falle der Säumnis einer Partei kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

## 11 Rechtliches Gehör, Beweiserhebung

1. Die Parteien haben jeweils innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist zum Streitgegenstand, d. h. zu dem geltend gemachten Anspruch und den Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, schriftlich Stellung zu nehmen. § 6 Abs. 1 VerfO gilt entsprechend.
2. Das Schiedsgericht kann im weiteren Verfahren Einlassungs- und Antragsfristen sowie Fristen für die Benennung und die Vorlage von Beweismitteln setzen und nach Ablauf dieser Frist die Partei mit weiterem Vorbringen ausschließen. § 6 Abs. 3 VerfO gilt entsprechend.
3. Das Schiedsgericht wirkt darauf hin, dass sich die Parteien über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
4. Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit ihm die Beweismittel zur Verfügung gestellt werden. Es kann außerdem zur Beweisaufnahme Sachverständige hinzuziehen und Gutachten einholen. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beedigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen. Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, kann es gemäß § 1050 ZPO gerichtliche Unterstützung beantragen.



## 1.2 Einvernehmliche Streitbeilegung

1. Das Schiedsgericht ist in jeder Phase des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit bedacht.
2. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern nicht offenkundige und überwiegende Zweifel an der Vereinbarkeit des Vergleichs mit den jeweils maßgeblichen Regelungen des EEG bestehen.

## 1.3 Beendigung des Verfahrens

1. Kommt es nicht zu einem Vergleich (Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut), endet das schiedsrichterliche Verfahren mit einem Schiedsspruch oder einem Beschluss gemäß § 1056 ZPO.
2. § 20 Abs. 3 Satz 1 VerfO gilt entsprechend.
3. Jede Partei, die Schiedsrichter und die Clearingstelle EEG versichern, dass eine Beendigung des Verfahrens weder die vereinbarte Vertraulichkeit (Ziffer 4.2 und 4.4) noch das Vertretungsverbot (Ziffer 7.5) entfallen lässt.

## 1.4 Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht erlässt den Schiedsspruch schriftlich. Das gilt auch für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.
2. Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien und das Schiedsgericht nichts anderes vereinbart haben oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt.
3. Im Schiedsspruch sind alle am schiedsrichterlichen Verfahren Beteiligten, der Tag und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben; er ist durch die Mitglieder des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

## 15 Haftung

1. Die Betreiberin der Clearingstelle EEG haftet gemäß § 81 Abs. 8 Satz 2 EEG 2017 nicht für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben entstehen. Dies gilt nicht für Vorsatz.
2. Die Haftung der Betreiberin der Clearingstelle EEG auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung ist begrenzt auf EUR 300 000,- im Einzelfall. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
3. Soweit die Haftung der Betreiberin der Clearingstelle EEG aus vorvertraglicher Pflichtverletzung nicht schon gemäß § 81 Abs. 8 Satz 2 EEG 2017 ausgeschlossen ist, verzichten die Parteien auf Ansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung, sofern sie im Einzelfall EUR 300 000,- übersteigen. Der vorgenannte Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen vorvertraglichen Pflichtverletzung beruhen. Der vorgenannte Verzicht gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen vorvertraglichen Pflichtverletzung beruhen.

## 16 Persönliche Haftung

1. Der Haftungsausschluss zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle EEG gemäß § 81 Abs. 8 Satz 2 EEG 2017 gilt auch für deren Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen, auch, soweit sie als Schiedsrichter tätig sind.
2. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle EEG gemäß § 31 Absatz 2 VerfO sowie der Verzicht gemäß § 31 Absatz 3 VerfO gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Betreiberin der Clearingstelle EEG, auch, soweit sie als Schiedsrichter tätig sind.

## 17 Entgelt und sonstige Kosten

1. Für die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens haben die Parteien nach Maßgabe der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG (EntgeltO) ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt beträgt gemäß § 3 EntgeltO ... €, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer also insgesamt

... €.

2. Die Parteien tragen auch die Kosten einer etwaigen Beweiserhebung im Sinne der Ziffer 11.4. Das Schiedsgericht ist berechtigt, für eine etwaige Beweiserhebung im Sinne der Ziffer 11.4 von den Parteien Kostenvorschüsse zu fordern.
3. *ggf.: (wenn sich Parteien vorab konkret zur Kostenaufteilung geeinigt haben; bitte (vorläufig) %)*  
Die Parteien tragen die Kosten nach Ziffer 17.1 und 17.2 (vorläufig) zu folgenden Anteilen:  
  
Die Partei zu 1 trägt ... Prozent,  
die Partei zu 2 trägt ... Prozent der Kosten.
4. *ggf.:* Die Partei zu ... trägt das Entgelt gemäß Ziffer 17.1 in Gänze.
5. *ggf.: (wenn sich Parteien vorab konkret zur Kostenaufteilung geeinigt haben; bitte (vorläufig) %)*  
Die Parteien tragen die Kosten nach Ziffer 17.2 (vorläufig) zu folgenden Anteilen:  
  
Die Partei zu 1 trägt ... Prozent,  
die Partei zu 2 trägt ... Prozent der Kosten.
6. *ggf.: (wenn Kostenaufteilung vorläufig erfolgte, diesen Absatz einkommentieren)*  
Das Schiedsgericht entscheidet mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 1057 Abs. 1 ZPO darüber, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten nach Ziffer 17.1 und 17.2 – abweichend von Ziffer 17.3 – endgültig zu tragen haben.
7. Jede Partei trägt alle sonstigen Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem schiedsrichterlichen Verfahren entstehen, einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung, selbst.

## 18 Gerichtliches Verfahren

Zuständiges Oberlandesgericht i. S. v. § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Kammergericht.

## 19 Wirksamkeit

Dieser Schiedsvertrag wird mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und einen der in Ziffer 7 genannten Schiedsrichter wirksam.

## 20 Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Schiedsvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schiedsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Schiedsvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Schiedsvertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare gesetzliche Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Unterzeichnenden dieses Schiedsvertrages mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Schiedsvertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum, Unterschrift: Partei zu 1 (Schiedskläger/in)

Ort, Datum, Unterschrift: Partei zu 2 (Schiedsbeklagte/r)

*ggf.: (wenn mehr als 2 Parteien, weitere Unterschriftenfelder einkommentieren)*

Ort, Datum, Unterschrift: RELAW GmbH (Schiedsrichter/in)

Muster